

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zum Beweise daß wir keinen Einfluß, keine Ordnung, fördernden Intriguen bey den neu zu veranstaltenden Wahlen geltend zu machen suchen, so tragen wir selbst darauf an: daß diejenigen unter uns, die zugleich Bezirkswahlmänner waren, gesetzmäßig durch andere ersetzt, und keine der ihigen Cantonsdeputirten auf die Cantons-Tagssatzung wieder ernennet werden mögen.“

„Wir wünschen aufrichtig, daß unsere Nachfolger einsichtsvollere Männer seyen: allein, sollte auch in der Folge unser ohnedem schon in seinen alten Grenzen verkrümmelte Canton, unter dem einzigen Titel einer allfällig sich wieder ereignenden Eidesweigerung, von den Rechten — einen Deputirten auf die allgemeine Tagssatzung zu senden, und einen Entwurf zur Cantoneinrichtung zu machen, durch die dermaligen Machtstellen ausgeschlossen werden, so protestiren wir auf diesen Fall, und von heute an, feyerlich, gegen eine solche Verfügung im Namen unsers Cantons, und behalten uns vor, fernere Beschwerden darüber an gehörig erachtenden Stellen zu führen.“

(Die Sendung des Regierungscommissairs B. Müller (Tri. dberg), erstreckt sich auch auf den Canton Uri. Vergl. S. 448.)

Gesetzgebender Rath, 10. Juli. (Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Aus den bereits bekannten Wahlen der Municipalitäten zu Distriktsversammlungen läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorsehen, daß einige Mitglieder des Vollz. Rathes zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen werden berufen werden. Dies erweckte in ihm die Besorgniß, daß seine Mitglieder zu einer Anzahl herabgesetzt würden, welche nach der gesetzlichen Vorschrift unzureichend wäre, um gültige Verathschlagungen und Verfügungen vornehmen zu können. Wie sehr aber dadurch die Geschäfte der Regierung in einem so wichtigen Zeitpunkt leiden könnten und wie leicht selbst die dringendsten Angelegenheiten des Staates oft hintangesezt werden müßten, kan Ihnen Einsichten B. G. nicht entgehn.

Der Vollz. Rath hält sich daher verpflichtet, Sie B. G. auf das Hinderniß der öffentlichen Geschäftsführung, welches ausfolge des Gesetzes vom 15. Brachm., kraft dessen ein jeder Beamtete zu den Cantonstagsatzungen berufen werden kann, leicht eintreten wird, aufmerksam zu machen und Ihnen vorzuschlagen, dasselbe in

Ansehung seiner Mitglieder zurückzunehmen und zu beschließen, daß keines derselben den Ruf zur erwähnten Tagssatzung annehmen könnte. — Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes läßt den Vollz. Rath einer mit aller Beschleunigung zu nehmenden Entscheidung entgegen sehen, die das von Ihnen und ihm beabsichtigte Wohl des Vaterlands fodern mag.

Der Rath beschließt hierauf folgende Rückantwort:

B. Vollz. Rathe! In Ihrer heutigen Botschaft zeigen Sie dem gesetzgeb. Rath an, daß wahrscheinlich mehr als ein Mitglied der vollz. Gewalt zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen könnte berufen werden, welches dann aus Besorgniß einer allzugerungen Anzahl derselben Ihren Vorschlag veranlaßte: das Gesetz vom 15. Juni in Ansehung Ihrer Mitglieder zurückzunehmen, so daß keines einen solchen Ruf annehmen solle.

So richtig Ihre Bemerkung ist, B. V. R. daß durch eine allzugerunge Zahl der Mitglieder der vollz. Gewalt, die wichtigsten Geschäfte in Stockung gerathen könnten, so glaubt doch der gesetzgeb. Rath, es sey durch die bestehenden Gesetze und Reglemente einer solchen allzustarcken Verminderung hinlänglich vorgebogen. Das Gesetz vom 11. August 1798 schreibt im § 1. vor: Daß kein Mitglied der vollz. Gewalt sich ohne Erlaubniß der Gesetzgeber länger als 5 Tage aus dem Sitze der Regierung entfernen solle; eine Vorschrift, über deren neuerliche Beyseztzung Ihnen der gesetzg. Rath sein Befremden nicht verhehlen will; und im §. 6.: Daß zur gültigen Verathschlagung wenigstens eines über die Hälfte der Mitglieder zugegen seyn solle.

Ob schon nun die Decrete vom 15. Brachm. und 2. Heum. jeden Beamten für die Stellen als Wahlmänner und Repräsentanten wahlfähig erklären; so heben doch diese Decrete jenes frühere Organisations-Gesetz in seiner Wirkung nicht auf, weil die allfällig abgerufenen Mitglieder des Vollz. Rathes, diesen neuen Ruf keineswegs nothwendig annehmen müssen; sie können denselben bey besorgender Verabsäumung höherer Pflichten theils selbst ablehnen und theils kann er auch von dem Gesetzgeb. und Vollz. Rathe für sie abgelehnt werden, wenn nemlich in Folge des oben angeführten 1. §. des Organisations-Gesetzes vom 11. August 1798 der Gesetzgebung jene längere Urlaubsbewilligung vorgeschlagen wird, oder wenn nach dem 6. §. nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder beisammen wäre.

Der gesetzg. Rath glaubt es also hinlänglich, Sie B. V. R. auf diese Gegenmittel gegen die geäußerte Besorgniß aufmerksam gemacht zu haben. Bey dem Da

seyn derselben hält er ein besonderes Decret nicht für nothwendig, und er zweifelt nicht, Sie werden sich die obige Auslegung zur Richtschnur dienen lassen, wie er dieses dann auch selbst für sich und für seine Mitglieder thun wird.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Mehrere Gemeinden im Distr. Mettmenssetten, C. Zürich, kommen neuerdings mit Einsprüchen gegen die Bezahlung der Vogtssteuer ein, und verlangen, im Fall sie nicht freigesprochen werden sollten, die Verweisung der Sache an den competirlichen Richter. Wird an die Finanz-Commission gewiesen.

2. Die Municipalität Bolligen bezeugt in einer Zuschrift dem gesetzgeb. Rath ihren Beyfall über desselben Betragen bey dem Vorschlag die Wahlen betreffend.

Mit dem Wunsch, daß die Municipal. Bolligen ein andermal den §. 2. des Gesetzes vom 19. Jenner 1801 besser beherzigen möchte, trägt die Commission darauf an, diese Zuschrift ad acta zu legen. Angenommen.

3. Gleichen Inhalts ist eine Zuschrift des Distriktsgerichts Zollikofen, das aber neben ähnlicher Gesetzesverletzung noch die Unförmlichkeit sich zu Schulden kommen läßt, daß seine Zuschrift nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, weswegen sie auch keiner Berathung unterworfen werden kann. Angenommen.

4. B. Ant. Bruni von Bellinz verlangt zu seinem Verhalt zu wissen: Ob es dem helvet. Volke erlaubt seye, den Verfassungsentwurf vom 29. May zu modificiren?

Die Vet. Commission, begründet auf das Decret, welches bestimmt, daß der Verfassungsentwurf der allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden soll, schlägt vor, in das Begehren des B. Bruni nicht einzutreten.

5. B. Jac. Kunz von Ersingen trägt darauf an, daß durch een Gesetz bestimmt werde, wie die künftigen Lieferungen der Lebensmittel für das helvetische Militair an Stadt- und Landbürger ohne einigen Vorzug öffentlich hingegeben werden sollen.

Die Vet. Commission trägt darauf an, dieses Begehren der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

6. Die Municipalität und Gemeindefkammer von Schwyz verlangen kraft der positiven und negativen Vorschrift des neuen Verfassungsentwurfs, unterstützt von der lauten, beynabe einmüthigen Reclamation der Einwohner der Landschaft March und der Höfe Woltrau und Pfessikon, daß diese in den ehedorigen Gränzen des Cant. Schwyz eingeschlossnen Gegenden diesem Canton

nicht durch ein dem Verfassungsentwurf zuwiderlaufendes Eintheilungsgesetz entrisen, sondern dem Canton Schwyz als ein ehvoriger Bestandtheil wieder einverleibt werden möchten.

Die Vet. Commission trägt in dieser wichtigen und dringenden Sache darauf an, daß sogleich nach Ablegung der dahorigen Vorstellungen die Discussion über diese Eintheilungsfrage nochmals eröffnet werde. Der Rath erklärt, darüber gegenwärtig nicht eintreten zu können.

7. Ein B. Dora aus dem Cant. Lemau macht Einfagen über den Zehenden des neu urbar gemachten Landes — die an die Vollziehung gewiesen werden.

Herrenschwand und Râmi erhalten für 8 Tage Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militär-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit von 500,000 Fr., welchen Sie dem Kriegsministerium unterm 11. Merz lezthin bewilligten, ist beynabe erschöpft, und die Bedürfnisse die dasselbe zu bestreiten hat, gestatten keinen Aufschub in Herbeyaffung der zu ihrer Befriedigung nöthigen Mittel. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein, einen neuen Credit von gleicher Summe zu eröffnen und über diesen Gegenstand ohne Zögerung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Der am 7. Merz lezthin für das Ministerium der innern Angelegenheiten eröffnete Credit von 300,000 Fr. ist erschöpft und neben den übrigen Bedürfnissen dieses Departements sind den Cantonsbehörden einige Monate an Besoldung anzuweisen. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein B. G. dem Ministerium vom Juncen einen Credit von 300,000 Fr. zu bewilligen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets-vorschlag, der den jährlichen Gehalt des Suppleanten des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof, auf 1600 Fr. herabsetzt, nichts zu bemerken habe. Der Decrets-vorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. das. S. 449).

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets-vorschlag für die Bildung der Cantonaltagatzung des Wallis nichts zu bemerken habe. Der Decrets-vorschlag wird zu besserer Abfassung an die Constitutions-Commission zurückgewiesen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets-vorschlag, die Theilung einer Almand in Volkartschwyz, C. Zürich, betreffend, nichts zu bes

merken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben. (S. das. S.).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Dem Volkz. Rathe sind besiegende Zuschriften der Central-Municipalitäten der Districte Liesstal und Wallenburg zugekommen, worinn sich dieselben beschweren, daß zur künftigen Cantonstagsagung eben so viele Deputirte aus dem einzigen Districte Basel als aus den übrigen Districten des Cantons gesandt werden sollen, welches dem gesetzlich angenommenen Verhältnisse der Bevölkerung zuwider wäre. Diese Zuschrift glaubte der Volkz. Rath Ihnen B. G. mittheilen zu müssen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Abgeordneten der Municipalität und Gemeindschammer von Avenche, welches nach der neuen Eintheilung der Schweiz mit dem Canton Waadt verbunden werden und seine Municipalitäts-Deputirten nach Payerne zur Wahl der dasigen Districts-Deputirten senden soll, bitten in besiegender Zuschrift, daß ihnen gestattet werde, in Avenche einen Deputirten von den zweyen zu wählen, so die von diesem Districte abgerissenen mit der Waadt vereinigten Theile desselben zu stellen haben.

Der Volkz. Rath glaubt sich auf die bloße Mittheilung dieses Gegenstandes um so mehr beschränken zu sollen, da Ihnen allein B. G. die Entscheidung über denselben zukommt.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren gegenwärtig nicht eintreten zu können.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Municipalität und Gemeindsverwaltung von Schwyz und in ihrem Namen B. Hediger als Abgeordneter derselben, bitten in besiegenden Zuschriften, daß die March und die Höfe Wessikon und Wollerau bey der neuen Eintheilung Helvetiens wieder mit dem Canton Schwyz, dem sie vormals zugehörten, vereinigt werden mögen, und unterstützen diese Bitte theils mit den bereits gemachten Erklärungen der Mehrheit von den Bewohnern der March, theils mit den hier ebenfalls angeschlossenen Zuschriften der beyden Municipalitäten Wessikon und Wollerau, diese Wiedervereinigung mit Schwyz betreffend, auf die sie um so mehr dringen zu dürfen glauben, da in dem Verfassungsentwurfe dem Canton Schwyz seine vorigen Gränzen angewiesen werden.

Hauptsächlich aus diesem letzten Grund hält sich der Volkz. Rath verbunden, Ihnen B. G. die Vorstellung

der Municipalität von Schwyz zu empfehlen und ladet Sie ein, über den Gegenstand desselben um so schleuniger zu entscheiden, je näher die Zeit herangerückt ist, wo die Districts-Deputirten zur bevorstehenden Cantonstagsagung gewählt werden sollen.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren gegenwärtig nicht eintreten zu können.

Am 14. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Die von der Constitutioncommission vorgelegte Abfassung des Decretsvorschlags über die Organisation der Cantonstagsagung von Wallis wird angenommen und der Vorschlag zum Decret erhoben. (S. das. S. 305.)

Die Constitutioncommission erstattet einen Bericht über die Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Antheilhaber an den Gemeindweyden zu Thun stellen vor, wie daß sie unter dem Schutze des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 Art. 3 auf einem Theil ihrer, zwar in der allgemeinen, zur Hälfte dem Schloß Spiez, zur Hälfte dem Spittal zu Thun psichtigen Zehndmarch liegenden, allein noch nie urbar gemachten und angebauten Alment seit drey Jahren beträchtliche und mit großen Kosten verbundene Anpflanzungen gemacht haben. Wenn nun das Gesetz vom 9. Juni 1801 auch für sie angewandt werden sollte, so würden sie namhaft benachtheiligt und dem Zehndherr ein Gewinn erteilt, den er bis dato nie genossen, und auch in Zukunft nie genossen haben würde, weil die Fortdauer der Zehndpflicht die Anbauung dieses Stück Landes auf immer würde verhindert haben. Sie bitten dem zufolge um die unentgeltliche Zehndbefreyung für den urbar gemachten Theil ihrer Gemeindweyden. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Zu Anfang kommenden Monats fährt eine Kutsche nach Holland ab, wer von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will, kann sich bey Kutscher Penz, melden, an der Zeughausgäß Nr. 11.